3816/J XXII. GP

Eingelangt am 25.01.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend Vorsorgeuntersuchung Neu - Datenschutzprobleme?

Mit der "Vorsorgeuntersuchung Neu" (auf freiwilliger Basis) werden zusätzliche Gesundheitsdaten personenbezogen ermittelt und vom behandelten Arzt an die jeweils im Einzelfall zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband (HV) übermittelt. Ein Teil der erfassten Daten verbleibt beim untersuchenden Arzt.

Ein Teil dieser erfassten Daten wird vom Arzt nicht anonymisiert, sondern personalisiert zum jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. dem Hauptverband übermittelt, wobei angeblich die Daten bzw. deren Inhalt bei diesen Datentransporten nicht bekannt werden (siehe Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes). Dem Hauptverband (HV) kommt die Aufgabe zu, diese Daten aus der Vorsorgeuntersuchung Neu zentral epidemiologisch zu verarbeiten.

Es werden dadurch weitere zentrale Dateien mit personalisierten Gesundheitsdaten geschaffen (z.B. Alkoholwertsucht, Body Mass-index). Gerüchten zufolge soll damit der elektronische Krankenakt vorbereitet werden. Damit steigt natürlich bei Versicherungen, Arbeitgebern und diversen Behörden das Verlangen, diese Daten zu erhalten. Trotz einer notwendigen Zustimmungserklärung für die Übermittlung kann ein Missbrauch mit diesen Gesundheitsdaten nicht ausgeschlossen werden (z. B. Zentrale Alkoholikerdatei). Sensible Gesundheitsdaten dürften aus Sicht der Fragesteller nur zu statistischen Zwecken - und damit anonymisiert - übermittelt und ausgewertet werden.

Viele Ärzte weigern sich daher - so die Informationen - diese Daten weiterzuleiten, solange die offenen datenschutzrechtlichen Fragen nicht geklärt sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nachstehende

Anfrage:

- 1. Warum ist es gesundheitspolitisch notwendig, diese Gesundheitsdaten aus der Vorsorgeuntersuchung Neu auf den einzelnen Meldeformblättern durch den behandelnden Arzt zu erfassen?
- 2. Welche Expertenmeinungen und Expertisen liegen vor, dass alle diese Gesundheitsdaten nach vorangegangenen ärztlicher Untersuchungen bei der Vorsorgeuntersuchung Neu erfasst werden sollen?
- 3. Wie unterscheiden sich diese nun zu erfassenden Gesundheitsdaten von den durch die Vorsorgeuntersuchung Alt erfassten Gesundheitsdaten? Was ist neu?
- 4. Wird durch die elektronische Übermittlung von diesen personalisierten Gesundheitsdaten an Sozialversicherungsträger (GKK's, Beamtenversicherung etc. sowie Hauptverband) die ärztliche Schweigepflicht verletzt? Wenn nein, warum nicht?
- 5. Warum erfolgt vor der Übermittlung dieser sensiblen Gesundheitsdaten keine Anonymisierung? Was spricht gegen die Anonymisierung dieser Gesundheitsdaten?
- 6. Ist der Datentransport vom behandelnden Arzt zum SV-Träger bzw. HV tatsächlich sicher? Wie wird Datensicherheit bzw. Datenintegrität dabei gewährleistet? Gibt es dafür Richtlinien? Wenn ja, wie lauten diese?
- 7. Widerspricht die Übermittlung dieser nicht anonymisierten Gesundheitsdaten an die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger, bzw. aus den HV der EU-Datenschutz-RL? Wenn nein, warum nicht?
- 8. Zu welchen Zwecken können diese sensiblen Gesundheitsdaten durch die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger, Beamtenversicherung, öffentliche Fürsorgeanstalten, etc. verwendet werden?
- 9. Ist es richtig, dass diese personenbezogenen Gesundheitsdaten ein Teil des elektronischen Krankenaktes werden sollen?

- 10. Warum werden die durch die Vorsorgeuntersuchung Neu erfassten Gesundheitsdaten epidemiologisch zentral durch den Hauptverband und nicht dezentral beispielsweise durch die einzelnen Sozialversicherungsträger verarbeitet?
- 11. Welche Personen, Unternehmen oder Behörden haben unter welchen Voraussetzungen Zugriff oder Anspruch auf Übermittlung dieser personenbezogenen sensiblen Gesundheitsdaten, die beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. Hauptverband gespeichert sind?
- 12. Muss die Zustimmung nach § 11 a Vers VG vom Versicherungsnehmer im Einzelfall erteilt werden oder genügt eine diesbezügliche Regelung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. Versicherungsantrag)?
- 13. Werden diese Gesundheitsdaten auch an sonstige Gesundheitsdienstleister im Sinne des Gesundheitstelematikgesetzes herausgegeben?
- 14. Wenn ja, wer sind diese Gesundheitsdienstleister (ersuche um Bekanntgabe derselben)?
- 15. Unter welchen Bedingungen erhalten diese die bei den Sozialversicherungsträgern bzw. beim Hauptverband gespeicherten Gesundheitsdaten?
- 16. Haben in diesem Sinn auch private Versicherungen, Betriebsärzte, Arbeitgeber oder Amtsärzte einen Anspruch auf Übermittlung dieser personenbezogenen Gesundheitsdaten? Unter welchen Bedingungen können Gesundheitsdaten an diese übermittelt werden?
- 17. Welche sonstigen Personen, Unternehmen oder Behörden haben die Möglichkeit diese personenbezogenen Gesundheitsdaten zu bekommen? Welche Bedingungen müssen jeweils erfüllt werden?
- 18. Können diese Gesundheitsdaten durch die Sozialversicherungsträger auch zur Kontrolle von Behandlungen und Therapien von Kranken und Alten (z.B. in Altersheimen) verwendet werden?
- 19. Wie sicher sind diese ermittelten personenbezogenen Gesundheitsdaten in der Ordination des untersuchenden Arztes? Welche Sicherheitsstandards sind dafür in den Ordinationen vorgeschrieben?

- 20. Zu welchem Zweck und unter welchen Bedingungen dürfen die beim untersuchenden bzw. behandelnden Arzt sowie bei Krankenanstalten oder Sozialversicherungsträger gespeicherten Gesundheitsdaten an andere Ärzte, Krankenanstalten, Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übermittelt werden?
- 21. Inwieweit wird durch den untersuchenden bzw.behandelnden Arzt bei der Vorsorgeuntersuchung Neu der Patient daraufhingewiesen, dass die dabei ermittelten Gesundheitsdaten personenbezogen an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. an den Hauptverband weitergegeben werden?
- 22. Ist es möglich, dass ein Patient der freiwillig an der Vorsorgeuntersuchung Neu teilgenommen hat, die Löschung dieser ermittelten Daten nach dem Datenschutzgesetz beantragt?
- 23. Wenn nein, warum nicht?
- 24. Wenn ja, wie wird er darüber informiert?
- 25. Wie viele Personen haben bis 31.12.2005 an der Vorsorgeuntersuchung Neu teilgenommen (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
- 26. Wie viele einzelne Datensätze von untersuchten Personen wurden bis 31.12.2005 den einzelnen Sozialversicherungsträgern bzw. dem Hauptverband übermittelt?
- 27. Welche Stellungnahme zur Vorsorgeuntersuchung Neu und zur personalisierten Datenübermittlung hat die Datenschutzkommission dazu abgegeben? Wann wurde von ihr diese Stellungnahme abgegeben?
- 28. Stimmen die Befürchtungen, dass in Zukunft der Zugriff auf Gesundheitsdaten erleichtert und automatisiert werden soll?
- 29. Wenn ja, wodurch? Für wen (z.B. Personen, Behörden, Einrichtungen etc.) soll der Zugriff erleichtert werden?